

auf Ansätze zur Interpretation der Quellen und auf Perspektiven für die Forschung eingegangen. Nach einer Einleitung, die insbesondere auf die Überlieferungssituation eingeht, werden die Richtlinien, nach denen die Edition eingerichtet wurde, in einem Benutzungshinweis offengelegt. Dem Text der Edition ist jeweils eine nützliche Quellenbeschreibung (u. a. mit der Beschreibung der Wasserzeichen) vorangestellt.

Ergänzt wird die Edition durch ein Register, in dem Orte und Personen ineinander sortiert sind – ein Verfahren, das für das 15. Jahrhundert sicherlich gerechtfertigt ist. Die Lemmata sind in der Schreibweise der Quelle zu finden, wo notwendig wird auf eine normalisierte Ansetzung verwiesen. Als sehr nützlich für die Benutzung der Edition erweist sich das Glossar auf immerhin 27 Seiten. Dort werden nicht allgemein gebräuchliche Begriffe übersetzt oder erläutert, Varianten werden auf ihre Grundform verwiesen. Einige Abbildungen am Ende des Bandes vermitteln einen Eindruck von den Originalquellen; eine Karte veranschaulicht den Bezirk der Kellerei Kirkel.

Zu hoffen bleibt, dass diese Edition nicht nur von Heimatforschern herangezogen wird, sondern dass sie in Zukunft als Baustein für eine vergleichende Auswertung von Rechnungen dienen wird. Erst durch die Edition von Rechnungen verschiedenster Provenienz wird die vergleichende Bearbeitung von großen Quellenmengen ohne paläografische und sprachliche Schwierigkeiten ermöglicht und die sachliche Auswertung gefördert.

Regina Keyler

Felix Fabri O. P., *Tractatus de civitate Ulmensi*, Traktat über die Stadt Ulm, hg., übersetzt und kommentiert von Folker REICHERT, *Bibliotheca Suevica* Nr. 35, hg. von Ulrich GAIER u. a., Gefördert vom Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW), Konstanz: Ed. Isele 2012. 436 S., 1 Abb. ISBN 978-3-86142-561-8. € 25,-

Felix Fabri O. P., *Traktat über die Stadt Ulm*, übersetzt und kommentiert von Folker REICHERT, *Bibliotheca Alemannica* 1, hg. von Klaus ISELE, Norderstedt 2014. 260 S., 1 Abb. ISBN 978-3-7347-3832-6. € 20,40

Mit der hier anzuzeigenden Neuausgabe des ‚Traktats über die Stadt Ulm‘ des vor allem wegen seiner Pilgerschriften berühmten Ulmer Dominikaners Felix Fabri (um 1440–1502) schreitet die editorische Erschließung seines umfangreichen literarischen Werkes voran. Nachdem Wieland Carls 1999 erstmals die ‚Sionpilger‘ (eine Anleitung für die geistliche Pilgerfahrt, gerichtet vor allem an Nonnen) ediert hatte, legt Folker Reichert nun eine kommentierte Neuausgabe des lateinischen ‚Traktats‘ samt Übersetzung und Kommentar vor. Sie ist sehr zu begrüßen, weil es sich bei dem zwischen 1488/89 und 1495 entstandenen Text um den – in vieler Weise gelungenen – „ersten Versuch einer ausführlichen systematischen Stadtbeschreibung nördlich der Alpen“ (S. 412) handelt. Darüber hinaus kann Reichert einen deutlich besseren Text bieten, als Gustav Veesenmeyer, der diesen 1889 in der ‚Bibliothek des Litterarischen Vereins Stuttgart‘ (hier Bd. 186) erstmals edierte: Veesenmeyer musste seinen Text aus mehreren, meist späteren, Handschriften und Drucken konstituieren (siehe seine diesbzüglichen Ausführungen S. V–XII), während sich Reichert auf das inzwischen wieder aufgetauchte, heute in Ulm befindliche (Fabri’sche) Autograph des Textes stützen kann (zu den Abweichungen siehe Reichert S. 413 f., Abbildung der ersten Seite des Autographs S. 2).

Lateinischer und deutscher Text sind in dem angenehm zu benützendem Buch (gefällige Typographie, gutes Papier) synoptisch gesetzt. Randglossen Fabris erscheinen, in den Text

integriert, in eckigen Klammern. Der lateinische Text ist mit großer Sorgfalt erstellt; die – seltenen – Konjekturen gegenüber der Handschrift sind in einem Apparat vermerkt; sie leuchten durchweg ein. Sorgfalt zeigt auch die flüssig zu lesende, zuverlässige Übersetzung, wie etliche Stichproben erkennen ließen (S. 274/75 ist ‚Maße‘ durch ‚Masse‘ [mole] zu ersetzen, S. 306/7 wäre ‚obtinuit‘ sicher durch ‚erhielt‘, nicht durch ‚erbat‘ zu übersetzen).

Viel Mühe hat der Herausgeber auf die Kommentierung des Textes gerichtet. Sie ist, angesichts der vielen Verweise Fabris auf seine Quellen, gut angewendet. Fabri zitiert immer wieder (und mit sichtlichem Bildungsstolz) aus mittelalterlichem theologischen Schrifttum, aus dem Kirchenrecht, aber auch aus moderner humanistischer Literatur, wie etwa Boccaccios ‚De genealogia deorum‘, dem Standardwerk der Zeit für die Kenntnis antiker Mythologie. Wichtig ist dies, weil Fabri von einer wahren Obsession bezüglich der Herleitung der Ursprünge Ulms und seines weiteren Umlandes erfasst war: Keines der Klöster, die er in seinem sechsten Hauptstück beschreibt (S. 268–363!), entgeht seiner Vermutung, dass hier einst ein heidnisches Heiligtum gestanden habe. Immer wieder wird, in passenden wie unpassenden Zusammenhängen, antike Mythologie in erheblicher Breite nacherzählt. Ebenso wenig hält sich Fabri in seiner – mitunter enervierenden – Neigung zurück, Namen, vor allem solche von Orten, etymologisch herzuleiten (so z. B. besonders ausufernd S. 318/9 zum Kloster Heggbach, wo es nach seiner Vermutung ursprünglich ein „Heiligtum von Oreaden-Nymphen“ gab); auch dies bedürfte gelegentlich einer Kommentierung.

An wenigen Stellen hätte man sich gewünscht, dass die Kommentierung noch etwas tiefer geht: So wird z. B. für die heilige Nympha Fabris erste Quellenangabe, die ‚Glossa magistri‘ präzise nachgewiesen, für seine beiden weiteren Angaben, Peter von Tarentaise und Nikolaus von Lyra, aber nur auf die Werke verwiesen, in denen Angaben zu dieser sicher unhistorischen Heiligen stehen (S. 358 f. mit Anm. 501). Insgesamt jedoch stellt der Kommentar einen großen Schritt zur Erschließung von Fabris umfangreichem Traktat dar.

Gegenüber dieser sehr zu begrüßenden Leistung fallen kleine Fehler (im Inhaltsverzeichnis sind die Seitenzahlen für die Kapitel ‚Von den einzelnen Zünften‘ und zu den Klöstern Medingen und Medlingen falsch; richtig: S. 242/3 und 300/01) nicht ins Gewicht. Gewünscht hätte man sich – dies kann bei einer Zweitaufgabe leicht nachgeholt werden – die Beigabe einer Zeilenzählung auf den einzelnen Seiten des Textes, damit dieser nun präzise zitiert werden kann.

Der zweite hier anzuzeigende Titel, erschienen 2014, ist nichts anderes als eine (als solche allerdings nicht kenntlich gemachte) satzgetreue Auskopplung aus der Edition von 2012, wobei hier lediglich der lateinische Text weggelassen wurde. Er verfügt aber ebenso über die Anmerkungen und über Reicherts lesenswertes Nachwort zu „Entstehung, Überlieferung und Bedeutung des Traktats“ (2012 S. 407–415, 2014 S. 229–237). Beschlossen werden beide Ausgaben durch ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen, eine umfangreiche Fabri-Bibliographie sowie, besonders nützlich, ein Verzeichnis der sehr zahlreichen im Traktat vorkommenden Namen.

Es ist zu hoffen, dass diese rundweg gelungene Neuausgabe von Fabris ‚Tractatus de civitate Ulmensi‘ dem Werk endlich mehr Aufmerksamkeit verschafft, als es sie bisher gefunden hat, bietet es doch neben einer Stadtbeschreibung auch wichtige Beiträge zur Stadtgeschichte Ulms, zu dessen gesellschaftlicher Verfassung (mit Elementen einer Ständelehre), zu seiner Sakraltopographie und der des Umlandes, zur Rezeption der Antike durch einen gebildeten Dominikaner des Spätmittelalters, ja sogar zu einer so modernen Kategorie wie der der „Lebensqualität“ der Stadt Ulm (siehe S. 262–265: „Fünf Dinge sorgen dafür, dass

die Menschen gern in Ulm sind“). Reicherts Neuausgabe leistet so einen wertvollen Beitrag zur weiteren Erschließung von Fabris umfangreichem Œuvre überhaupt; zu diesem siehe jetzt den vorzüglichen Handbuchartikel von Jacob Klingner in: Wolfgang Achnitz (Hg.): Deutsches Literatur-Lexikon. Das Mittelalter. Bd. 3: Reiseberichte und Geschichtsdichtung, Berlin/Boston 2012, Sp. 922–935; zum ‚Tractatus‘ siehe hier Sp. 923 und 928f.

Volker Honemann

Gilbert HAUFS-BRUSBERG, Die Lützelsteiner Lands Ordnung, Das Landrecht des Fürstentums Pfalz-Veldenz von ca. 1580, Einführung und Edition, Trier: Verlag für Geschichte und Kultur 2013. 483 S. ISBN 978-3-9815112-0-8. € 49,-

Um die Edition frühneuzeitlicher Rechtstexte ist es nicht gut bestellt. Das gilt in erster Linie von den reichen Zeugnissen aus der Gerichts- und Vertragspraxis. Die deutschen Archive bewahren Abertausende von Prozessakten, Testamenten, Eheverträgen und anderen wichtigen Quellen. Die Fülle ist so reich, dass an vollständige Drucklegungen ohnehin nicht zu denken ist. Aber selbst exemplarische Editionen bleiben selten. Bei den normativen Quellen liegt das Problem anders. Zahlreiche Gerichtsordnungen und Landrechte liegen in zeitgenössischen Drucken vor, doch sind sie oft selten und schwer zugänglich. Bis zu einem gewissen Maße wird die voranschreitende Digitalisierung Abhilfe schaffen, doch fehlt es dann gerade an einer Aufbereitung und Durchdringung der Quellen. Für die lediglich handschriftlich überlieferten Gesetze, Gesetzentwürfe und Policyordnungen steht dieser Weg ohnehin nicht zur Verfügung. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, wenn ein landesgeschichtlicher Doktorand sich das Ziel setzt, eine verschollen geglaubte Quelle ans Licht zu befördern und in einer modernen Edition zur Verfügung zu stellen. Und wenn die Vorlage offenbar nur in einer einzelnen handgeschriebenen Fassung, ergänzt durch eine deutlich jüngere französische Übersetzung, erhalten ist, verbessert die Edition zugleich die Quellenkenntnis und legt damit den Grundstein für künftige Forschungen.

Gilbert Haufs-Brusberg, Rechtsanwalt in Trier, legte als Mittsechziger eine rechtshistorische Dissertation vor, die sich dem Landrecht des Fürstentums Pfalz-Veldenz widmet. Die notwendige regionalgeschichtliche Begeisterung bringt der Verfasser zweifellos mit. Ist er doch zusammen mit seiner Frau Geschäftsführer der „Schloss Veldenz GbR“ und betreibt eine optisch attraktive Homepage ([www.schlossveldenz.com](http://www.schlossveldenz.com)), die erfrischende Werbung für eine bunte und niedrigschwellige Begegnung mit dem Mittelalter macht. Das kleine Territorium Pfalz-Veldenz im Westen des Reiches im deutsch-französischen Mischaum hat es dem Verfasser angetan. Das Landrecht entdeckte er im Stadtarchiv Colmar und machte sich einsatzfreudig an die Arbeit. Doch das Ergebnis ist leider eher ernüchternd. Die Regionalgeschichte, aber auch die territoriale Rechtsgeschichte, lebt nicht zuletzt von interessierten Laien, von Lokalpatrioten, die ihre Liebe zum Detail selbstlos und mit hohem Zeit- und Kostenaufwand in die Sache investieren, die ihnen wichtig ist. Doch hinterher liegt ein gedrucktes Buch vor, eine Doktorarbeit gar. Und dieses Werk muss sich an Maßstäben messen lassen, die sich in den jeweiligen Fachkulturen bewährt haben.

Haufs-Brusbergs Untersuchung ist in vier größere Abschnitte geteilt. Zu Beginn gibt es eine landesgeschichtliche Grundlegung zum Territorium und seinen Herrschern. Es folgt eine Beschreibung der Quelle mit Inhaltsangaben zu jedem Abschnitt. Die umfangreichsten Blöcke sind sodann die beiden Transkriptionen der deutschen und französischen Fassung des Landrechts. Leider stehen diese Teile weitgehend unverbunden nebeneinander. Wirklich